57. Jahrgang No. 397

Berliner Volks-Zeitung

mit täglichem Familienblatt und Illustr. Sonntagsblatt

Morgen-Ausgabe

Donnerstag, 26. August 1909

Erscheint täglich zweimal; Sonntags nur morgens, Montags nur abends. **Abonnementspreis** für Berlin: **75 Pfennig monatlich** frei ins Haus, vierteljährlich Mark 2.25. Abonnementspreis für auswärts bei Bezug durch die Post: monatlich Mark 0.80 und vierteljährlich Mark 2.40. **Insertionspreis** für die Zeile 40 Pfennig. Stellenangebote und Gesuche 30 Pfennig. Kleine Anzeigen das Wort 4 Pfennig. Das fette Ueberschriftwort 10 Pfennig. Redaktion und Haupt-Expedition: SW. Jerusalemer Strasse 46-49.

Chefredakteur: Karl Vollrath, Berlin W

Telephon: Amt I, Nr. 10131—10148. **Filialen:** Prinzenstr. 41, Kottbuserstr. 1, Wiener Strasse 1—6, Petersburgerstr. 2, Gr. Frankfurterstr. 31 und Gr. Frankfurterstr. 87, Kykestrasse 31, Schiffbauerdamm 1, Schulzendorfer Strasse 27, Königstr. 56/57, Rathenower Strasse 3, Potsdamer Strasse 38, Bayreuther Strasse 32, Leipziger Str. 108, Bitterstr. 69, Rixdorf, Berlinerstr. 41, Schöneberg, Hauptstr. 155, Charlottenburg, Kantstr. 31, Pankow, Borsholmer Str. 1, Lichtenberg, Frankfurt. Chaussee 129, Weissensee, König-Chaussee 61b.

Druck und Verlag: Rudolf Mosse, Berlin SW.

§ 63

und die Handlungsgehilfen.

In der „Deutschen Wirtschaftszeitung" beschäftigte sich vor kurzem der Vorsitzende der dritten Kammer des Berliner Kaufmannsgerichts, Herr Magistratsassessor Dr. Neumann, mit der Auslegung des Paragraphen 63 des Handelsgesetzbuches, der den Bezug des Gehaltes und Krankengeldes im Falle der unverschuldeten Verhinderung regelt. Er gelangte zu folgendem Ergebnis:

In der Tatsache, daß der Gesetzgeber das kleinere Uebel, den Abzug des Krankengeldes untersagt, jedoch das größere, den Gehaltsabzug zuläßt, liegt ein offensichtlicher Widerspruch, der auch in Juristenkreisen allgemein zugegeben wird. Nur dann hätte der zweite Absatz eine Berechtigung, wenn man den ersten Absatz des § 63 als „zwingend" betrachtete; denn wenn kein Gehalt gezahlt wird, kann auch eine Abrechnung des Krankengeldes nicht erfolgen. Den Gedankengang der gesetzgeberischen Kommission müsse man deshalb so auslegen:

„Wer freiwillig Gehalt zahlt, darf das Krankengeld davon nicht abziehen."

Daß hierin eine Inkonsequenz liegt, die vom Gesetzgeber nicht beabsichtigt war, gibt auch Justizrat Staub in seinem vortrefflichen Kommentar zu; doch vertritt man allgemein den Standpunkt, daß der Richter auch dann, wenn im Gesetz ein gewisser Widerspruch vorhanden ist, den Willen des Gesetzgebers respektieren müsse. In diesem Sinne äußert sich unter anderen Justizrat Horrwitz-Berlin, der denselben Gegenstand ausführlich in der „Deutschen Juristenzeitung" vom Jahre 1904 bespricht. In seinem „Recht des Handlungsgehilfen" heißt es: „Der nach mannigfacher Richtung unzulässige Versuch einiger Gerichte, die völlig zweifelsfreie Wortfassung des Gesetzes auf Grund seiner vermeintlichen Tendenzen zu korrigieren, kann nicht scharf genug zurückgewiesen werden."

Gegen diese Auffassung wendet sich Herr Dr. Neumann. Der Richter muß seiner Ansicht nach das Recht haben, das Gesetz zunächst daraufhin zu prüfen, ob es vernünftig und zweckmäßig erscheint, denn nur Vernünftiges soll den streitenden Parteien geboten werden. Das Gesetz könne aber unmöglich alle Verhältnisse umfassen, auch solle es der Auslegung genügenden Raum geben. Die beste Auslegung aber wird nur auf dem Wege der Rechtsprechung geschaffen, die durch den steten Kampf der Parteien und infolge Nachprüfung durch höhere Instanzen ständig auf ihre Richtigkeit hin erprobt wird. Das Gesetz kann nur Grundlagen geben und wird deshalb in Zeiten des wirtschaftlichen Kampfes, mangels gleich schneller Abänderungsfähigkeit, zurückbleiben. An dieser Besserung mitzuarbeiten, müsse dem Richter unbedingt gestattet sein. Auch müsse man bei der Auslegung des § 63 die Absichten der Kommission berücksichtigen und sich fragen, ob das Gesetz nur den vermuteten Willen der Parteien ausdrücken sollte, oder ob diese Vorschrift im Interesse sozialer Ideen geschaffen wurde und deshalb zwingender Natur sein muß.

Wenn man den Paragraphen daraufhin prüft, so ergibt sich, daß durch diese Vorschrift dem Handlungsgehilfen im Falle der Unmöglichkeit seiner Dienstleistung das Gehalt für eine bestimmte Zeit gewährt werden soll. Man ging also von dem Grundsatze aus, daß der Prinzipal für die ihm überlassene Arbeitskraft seines Angestellten für eine bestimmte Zeit hinaus die Gefahr zu tragen habe. Diese Vorschrift, die den Schutz des einzig auf seine Arbeitskraft angewiesenen Angestellten bezweckt, muß, wenn sie ihren Zweck, Schutz dem Schwächeren, erfüllen will, „zwingend" sein. Sonst würde sie dem Angestellten einen Schutz zur Abwehr unverschuldeten Unglücks gewähren wollen, aber ihn nicht sicher stellen.

Nun hat die Praxis bewiesen, daß es fast ausschließlich größere Firmen sind, die den Bezug des Gehaltes im Krankheitsfalle durch sogenannte freie Vereinbarungen ausschließen. In kleineren Geschäften kommt diese Abrede nur selten vor. Hier wird das Unglück von den Schultern des Angestellten auf die des Chefs gewälzt. Hält man diese Vereinbarung für zulässig, so hat sie dazu geführt, daß größere Firmen, die die Macht haben, die Vereinbarung zu erzwingen, dadurch besser gestellt sind als die Inhaber kleinerer Geschäfte. Assessor Dr. Neumann bemerkt, daß bereits in einer Verhandlung gesagt wurde, man müsse es durch Verbreitung von Gesetzkenntnis so weit bringen, daß alle Prinzipale diese Vereinbarung treffen. Dieses würde dann auch dahin führen, daß der, der das Gesetz kennt, diese Vorschrift durch Vereinbarung ausschalten würde. Mit wenig Worten. „Gesetzeskunde hieße Gesetzesumgehung". Wenn der Gesetzgeber die Absicht gehabt hätte, diese Vereinbarung zuzulassen, so hätte er dieses durch einen passenden Zusatz, wie etwa „falls nicht anderes verbart", zum Ausdruck bringen müssen. Aus der bloßen Tatsache, daß der Gesetzgeber nur die dem zweiten Absatz zuwiderhandelnde Vereinbarung für nichtig erklärt, kann nicht gefolgert werden, daß beim ersten Absatz gegenteilige Vereinbarungen zulässig sein sollen. Sein Schweigen erkläre sich vielmehr daraus, daß die soziale Natur die Gesetzesvorschrift zwingend macht, während beim zweiten Absatz der Zusatz deshalb erforderlich war, weil § 616 des Bürgerlichen Gesetzbuches den Abzug der Beträge, die der Angestellte aus der Kranken- oder Invalidenkasse erhält, zulässig erklärt.

So weit Dr. Neumanns Ausführungen, die infolge Raummangels nur stark gekürzt und nur inhaltlich wiedergegeben worden sind und denen sich die Handlungsgehilfen durchaus anschließen können. Sie treffen das Richtige.

Im zweiten Teil seines Aufsatzes prüft Herr Dr. Neumann die Zweckmäßigkeit dieser Vorschrift und weist darauf hin, daß der kleinere Geschäftsherr von ihr schwer getroffen wird. Er sagt:

„Einmal werden namentlich in kleineren Geschäften die Folgen des Unglücks von den Schultern des einzig und allein auf seine Arbeitskraft angewiesenen Angestellten auf die Schultern des manchmal um seine Existenz schwer ringenden Unternehmers gewälzt, auch läge in schwachen Naturen in der Fortzahlung des Gehaltes ein gewisser Reiz zur Verführung."

Es ist Herrn Dr. Neumann hoch anzurechnen, daß er nicht ohne weiteres den Angestellten den Vorwurf der Simulation macht, sondern den Zustand physiologisch begründet. Er führt sehr richtig aus, daß es Krankheiten gibt, die bei Energie und Interesse an der Arbeit überwunden werden können. Tritt nun aber die durch die Kündigung erfolgte Mißstimmung hinzu, so ergibt sich der Angestellte zu sehr seinen Krankheitserscheinungen, die er vielleicht infolge des regen Geschäftsinteresses überwinden würde. Andererseits wird Herr Dr. Neumann zugeben müssen, daß viele Angestellte aus Furcht vor einer eventuellen Arbeitsunfähigkeit, die in vielen Fällen zur Kündigung führt, sich nicht vom Arzt behandeln lassen, sondern ihre Krankheit verschleppen und einwurzeln lassen. Gibt es doch auch Prinzipale, die ihren Angestellten daraus einen Vorwurf machen, daß sie „wegen jeder Kleinigkeit immerfort zum Arzt rennen". Man darf nicht krank werden, auf keinen Fall nach der Kündigung, denn in diesem Fall handelt es sich „ganz selbstredend nur um Simulation oder Schikane"! Daß unlautere Elemente vereinzelt simulieren, soll nicht bestritten werden. Es ist aber von Gehilfenverbänden, die mit ihrer eigenen Krankenkasse gute Fühlung haben, festgestellt worden, daß Erkrankungen im Kündigungsmonat zur Seltenheit gehören.

Nicht zustimmen kann man den Ausführungen über die Frage, ob es notwendig ist, dem Angestellten, der ja freie ärztliche Behandlung, Arznei und sein volles Gehalt erhält, auch das Krankengeld zuzubilligen.

Diese Frage verneint Herr Dr. Neumann, der dem Anschein nach übersehen hat, daß durch die Krankheit des Familienhauptes, — und es gibt sehr viele kaufmännische verheiratete Angestellte, die sich mit einem Jahreseinkommen unter 2000 Mark bescheiden müssen — eine Reihe von Mehrausgaben entstehen, zu deren Deckung das Gehalt, das auch höchstens auf sechs Wochen gezahlt wird, nicht ausreicht. Auch denke man daran, daß der schwer erkrankte Gehilfe eine besondere Pflege während der Krankheit und als Rekonvaleszent genießen soll.

Die Vorschläge, die Herr Magistratsassessor Dr. Neumann zur Aenderung des § 63 macht, bedeuten, das sei vorweg betont, für alle Angestellten mit einem Einkommen unter 2000 Mark eine bedeutende Verschlechterung. Nur der erste Vorschlag ist diskutabel. Er lautet:

„Die Regelung der Unterstützung während der Krankheit müßte, wegen der kleineren Existenzen, deren Erhaltung beabsichtigt wird, darin gefunden werden, daß nicht der einzelne Prinzipal, sondern die Gesamtheit der Berufsgenossen dafür einzutreten hat. Bei dem jetzigen Zustand wechselt nur die Person, die das Unglück zu tragen hat. Erst dann wird es wirklich zu einer sozialen Fürsorge kommen, wenn die Last von vielen getragen würde, sei es auf dem Wege der Berufsgenossenschaft oder durch eine Aenderung des Krankenversicherungsgesetzes."

Falls dieses nicht angängig, so müsse man einen Ausgleich darin zu finden suchen, daß:

a) der Gehilfe bei Erkrankung nach erfolgter Kündigung nur die Hälfte des Gehaltes zu beanspruchen hätte; desgleichen müsse man

b) für den Fall der Verhinderung bei Beginn des Dienstverhältnisses eine ähnliche Bestimmung treffen, wonach der Angestellte nur einen Teil des Gehalts erwarten dürfe."

Dieses rechtfertige sich damit, weil einem Prinzipal, der aus der Arbeitskraft seines Angestellten noch keinen größeren Nutzen gezogen hat, nicht zugemutet werden kann, die volle Gefahr für die Arbeitskraft zu übernehmen. Falls diese Vorschläge keinen Anklang finden, so würde ein Ausgleich darin gefunden werden, daß:

c) der Abzug des Krankengeldes zwar allgemein verboten, aber für das erste halbe Jahr der Dienstleistung vom Tage des Beginnes des Dienstverhältnisses ab gerechnet oder nach der Kündigung zulässig sei."

Auf die Vorschläge a, b, c näher einzugehen, ist unnötig. Sie können einer objektiven Prüfung nicht standhalten. Es erscheint nicht erforderlich, darauf hinzuweisen, daß es nicht in der Macht oder dem Willen des einzelnen steht, sich den Zeitpunkt seiner Krankheit zu wählen. Bei dieser Verallgemeinerung würde die Gesamtheit der Angestellten wirtschaftlich schwer geschädigt und, wie gleichzeitig auch der Aerztestand, im höchsten Grade verdächtigt. Auch stehen, wie bereits erwähnt, Fälle der tatsächlichen Simulation wie auch die Verhinderung vor Beginn des Dienstverhältnisses vereinzelt da. Gesetze sind aber für die Gesamtheit und nicht für die verschwindende Minorität.

Es ist ein Ziel auf's innigste zu wünschen", daß diese Vorschläge bei den gesetzgebenden Körperschaften keinen Anklang finden. Die einmütige Haltung aller Parteien im Reichstage hat überdies schon gezeigt, daß sie nicht gesonnen sind, durch Aenderung des § 63 die ungünstige Lage der Angestellten zu verschlechtern.

S. Hammerstein.

Die Landtagswahlen in Sachsen.

Für die bevorstehenden sächsischen Landtagswahlen werden, wie aus Dresden berichtet wird, die Sozialdemokraten in 90 von 91 Wahlkreisen eigene Kandidaten aufstellen, darunter in 47 sogenannten Kreisen des platten Landes, die in Wahrheit doch meistens nicht landwirtschaftliche, sondern vielfach vorwiegend Industriekreise sind. Eine Parole über das Zusammengehen mit anderen Parteien — es kämen nur die Freisinnigen in Betracht — soll rechtzeitig vor den Stichwahlen ausgegeben werden. Einflußreiche Führer beförworteten auf der am Dienstag abgehaltenen Landesversammlung der sächsischen Sozialdemokratie in Zwickau ein derartiges eventuelles Zusammengehen bei den Stichwahlen, um mit den sozialdemokratischen Stimmen möglichst eine andere Zusammensetzung der Zweiten Kammer herbeizuführen. Von anderer Seite nahm man jedoch eine ablehnende Stellung ein.

Bezahlte Gesinnungsmache.

In Halle a. S. waren kürzlich verschiedene Kreisblattverleger der Provinz Sachsen versammelt, um über eine an den Oberpräsidenten und sämtliche Kreisbehörden zu richtende Petition zu beraten. In einem jetzt von den Kreisblättern verbreiteten Communique, das augenscheinlich den Inhalt der Petition wiedergibt, finden sich außerordentlich interessante Selbstbekenntnisse der Kreisblattverleger. Es wird da über die ungenügende Bezahlung der amtlichen Bekanntmachungen geklagt. Bei Gewährung des vollen Zeilenpreises würde schon ein kleineres Kreisblatt jährlich 4500 bis 6000 Mark zu beanspruchen haben, während es tatsächlich mit gar nichts oder einem Pauschale von höchstens 200 bis 600 Mark abgespeist werde. Nun heißt es weiter:

„Nimmt man hinzu, daß gerade die amtlichen Kreisblätter unausgesetzt im Dienste der Regierung und der Ordnungsparteien (richtiger und ehrlicher wäre es gewesen, zu sagen: der konservativen Parteien. Red. d. „B. V.-Ztg.") tätig sind, daß die amtlichen Kreisblätter tagein tagaus regierungsfreundliche Tendenzen von Haus zu Haus tragen und auf diese Weise eine mühevolle (?), aufreibende (?), aber auch erfolgreiche Kleinarbeit zugunsten des Staates leisten, so ist um so mehr zu wünschen, daß die Kreisbehörden für eine materielle Stärkung der amtlichen Provinzpresse auch die erforderlichen Mittel in ihren Etat einstellen . . . **Nur dann** wird die amtliche Provinzpresse **auch fernerhin** als **Stütze der Regierung** und der Ordnungsparteien auf dem platten Lande erfolgreich wirken können, wenn ihr in Zukunft seitens der Kreisbehörden eine **angemessenere Unterstützung** zuteil wird als bisher."

Das klingt beinahe wie eine offene Drohung: bessere Bezahlung, oder wir hören auf, „regierungsfreundliche Tendenzen tagein tagaus von Haus zu Haus zu tragen!" Mit mehr als naiver Offenherzigkeit gestehen hier, wo sie einen höheren Lohn für ihre bezahlten Gesinnungsschreibereien verlangen, die in Frage kommenden Kreisblattverleger ein, daß sie und weshalb sie die Geschäfte der Regierung und der „Ordnungsparteien" besorgen. Sonst pflegen die Kreisblätter ihre Abhängigkeit von oben gern abzustreiten.

Ein praktisches Beispiel dieser Abhängigkeit der Kreisblätter wird erst wieder aus Cleve im Rheinland berichtet. Das dortige Kreisblatt hatte nach den jüngst verflossenen Kaisertagen eine Plauderei aus der Feder seines Redakteurs gebracht, in der unter anderem einige scherzhafte Anspielungen auf gewisse enttäuschte Hoffnungen gemacht waren. Es war angedeutet, daß man wohl auf die Verleihung des Oberbürgermeistertitels für das Stadtoberhaupt gerechnet hätte — indes: „Es wär' zu schön gewesen, es hat nicht sollen sein!" Solche dreisten Bemerkungen über die hohe Obrigkeit darf sich ein Kreisblatt nicht erlauben. Was war die Folge? Bei dem Verleger des Blattes erschemt der Herr Landrat, stellt ihn entrüstet zur Rede und verlangt die sofortige Entlassung des unbotmäßigen Redakteurs; widrigenfalls werde dem Blatte der amtliche Charakter entzogen werden! Und der Redakteur wird tatsächlich auf der Stelle entlassen!

Man sieht, es geht in Preußen hier und da recht — russisch zu!

Ob die zuständigen Regierungsstellen die geforderte Lohnerhöhung der kreisblättlichen Gesinnungszüchter bewilligen oder es auf einen Streik ihrer gehorsamen Helfershelfer bei der Bearbeitung der Landbevölkerung zugunsten der konservativen Parteien ankommen lassen werden, bleibt abzuwarten. Nötig wäre es, daß einmal im preußischen Landtage in diese Sphären der Pressekorruption hineingeleuchtet würde.

Vom Zölibat.

Von Zeit zu Zeit gehen Nachrichten über die Stellung der römisch-katholischen Kirche zum Priesterzölibat durch die Blätter, als ob der Papst in einzelnen Ländern aus klimatischen oder hygienischen Gründen das Zölibat aufgehoben und den Priestern das Heiraten gestattet hätte. Vor einigen Jahren wurde das bestimmt von Brasilien behauptet.

Ein derartiger Dispens für ganze Länder ist, wie wir auf Anfragen aus unserem Leserkreise erwidern, niemals vom Papst erlassen worden, obschon er an sich dazu das Recht hätte. Geschähe es, so wäre das Prinzip durchbrochen, und das Zölibat würde allmählich überall fallen müssen. Was die Behauptung bezüglich Brasiliens betrifft, so ist es allerdings notorisch, daß der dortige Klerus mit den Haushälterinnen im Konkubinat lebt und mit ihnen und ihren Kindern eine Art von Familienleben führt. Das war die Veranlassung, weshalb Leo XIII. gegen Ende seines Pontifikats die Bischöfe Brasiliens nach Rom berief, um über die Abstellung dieses Zustandes ihre Ansicht zu hören. Die Bischöfe sollen für den Dispens der Konkubinarier gewesen sein, allein davon kam nichts in die Oeffentlichkeit. Jedenfalls ist der Papst nicht darauf eingegangen, sondern es wurde beschlossen,